

TOP 10:                   Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 50

Ergänzungsantrag

Die Verwaltungsvorlage wird um den Punkt 4 ergänzt:

Nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses erfolgt unverzüglich die Festlegung/Satzung einer Veränderungssperre über das Plangebiet.  
Diese Festlegung ist gemäß §2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gisela Rexrodt